13. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich „Photovoltaik-Freiflächenanlage Häuselstein-Nordost“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet.

Die Berücksichtigung der Umweltbelange ist im Wesentlichen durch folgende Vorkehrungen bzw. Maßnahmen erfolgt:

- Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb des Sondergebietes (vorzugsweise Beweidung)
- Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saatgut bei Nachsaaten
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune; Lage der Einfriedung innerhalb des Sondergebietes, konkret zwischen PV-Anlage und Fläche mit Begrünungsbindung
- geringe Bodeninanspruchnahme durch Verankerung der Module durch Ramm- oder Schraubfundamente
- Zufahrt und interne Erschließungswege ausschließlich in unbefestigter und begrünter Weise
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort
- Reinigung der PV-Module unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien
- Verwendung von Energiespeichern mit automatisierter Löschvorrichtung, die keine wasser- oder schaumhaltigen Löschmittel verwenden

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, das im Geltungsbereich drei Feldlerchenreviere vorhanden sind. Als artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahme (CEF-Maßnahme) wird eine Teilfläche der Fl.Nr. 91 (15.000 m²), Gmkg. Häuselstein, als externe Ausgleichsflächen entsprechend den Lebensraumansprüchen der Art gestaltet und künftig gepflegt.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) sowie den Gutachten zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen im Rahmen der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB keine Stellungnahmen ein.

Von Seiten der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 4 BauGB zu folgenden umweltrelevanten Belangen Stellungnahmen abgegeben:

Schutzgut	Vorhandene Informationen zu
Mensch	• Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung auf Wohn- und (Nah)Erholungsfunktion • Blendung und Schallemissionen
Fläche	• Flächeninanspruchnahme • Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen • günstige Erzeugungsbedingungen gem. landwirtschaftlicher Standortkartierung (LSK) • Obergrenze für PV
Tiere und Pflanzen/ Artenschutz	• Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung auf Tier- und Pflanzenarten/Biotoptypen • Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete • Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten; Beurteilung der Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts • Einbau Wildtüre • CEF-Maßnahmen
Boden	• Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung im Hinblick auf Bodenfunktionen und -potentiale • Bodenschutz • Bodenkundliche Baubegleitung
Wasser	• Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung im Hinblick auf Gewässer/Oberflächenwasser und Grundwasser • Wild abfließendes Wasser
Landschaftsbild	• Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung hinsichtlich der Funktionen des Landschaftsbildes • Erhalt freier Landschaftsbereiche • Landschaftliche Vorbelastung durch Windenergieanlagen
Kultur- und Sachgüter	• Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie Auswirkungen der Planung hinsichtlich Boden- und Baudenkmälern
Sonstige/allgemeine Umweltbelange	• Wechselwirkungen unter den Schutzgütern • Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern • Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien • Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB • Darstellung von Landschaftsplänen • Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung • Sichere und effiziente Energieversorgung • Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien • Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft • Brandschutz

Die Einwendungen und Anregungen seitens der Behörden wurden im Rahmen der Abwägung weitgehend berücksichtigt. Der mit der Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlage verbundene Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen wird im Rahmen der Abwägung zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien zurückgestellt. Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Windpower Gesellschaft zur Nutzung regenerativer Energien mbH, Prüfeninger Straße 20, 93049 Regensburg beabsichtigt im Gemeindegebiet von Berg, konkret nordöstlich von Häuselstein, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Das Planungsgebiet befindet sich in einem im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2017 „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet“, wodurch die Voraussetzungen für eine Förderfähigkeit gegeben sind. Geplant ist eine PV-Anlage mit einer möglichen Gesamtleistung von bis zu 11 MWp.

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabensträgers, der das Nutzungsrecht der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks hat. Dem Vorhabenträger wurden keine besser geeigneten Flächen durch den Landwirt oder die Gemeinde angeboten.
Mit einer Windkraftanlage ca. 180 m nördlich und einer Hochspannungsfreileitung ca. 350 m südlich kann dem Plangebiet eine gewisse Vorbelastung zugeschrieben werden. Zudem liegt die Fläche in einem Gebiet, in dem sich die Nutzung erneuerbarer Energien bündelt: zwischen Stöckelsberg und Häuselstein sind mehrere PV-Anlagen geplant (unterschiedliche Verfahrens- bzw. Planungsstände).
Da die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des spürbaren Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen, möchte die Gemeinde hierzu, auch in Verantwortung gegenüber heutigen und zukünftigen Generationen, ihren Beitrag leisten. Die vorliegenden Flächen stehen für die Planung einer PV-Anlage unmittelbar zur Verfügung. Sie sind aufgrund der Nähe zu Infrastruktureinrichtungen geeignet, weswegen die Planung am vorliegenden Standort aufgrund dessen Eignung weiterverfolgt werden soll.

Die Gemeinde Berg hat zur Steuerung und transparenten Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet einen kommunalen Leitfaden erstellt, in dem Kriterien für die Standortwahl genannt sind. Weiterhin bezieht sich der Leitfaden auf den Kriterienkatalog aus der Triesdorfer Biodiversitätsstrategie für PV-Anlagen (TBS). Die hier genannten Kriterien werden durch die getroffenen Festsetzungen soweit möglich eingehalten. Bei Abweichungen wird dies begründet.

Nürnberg, den 12.08.2026

Lisa Esch, MSc. European Urban Studies